

Busse erst ab 8 Uhr – und wieder ist in Stadt und Landkreis die Schule ausgefallen



Wegen des Winterwetters hat der Stadtverkehr am Donnerstag kurzfristig den Busbetrieb eingestellt.

FOTO: GEOFFREY MAY

Eltern im Stress: Das gilt rechtlich

Kreis Hildesheim. Wenn das Kind nicht zur Schule gehen kann, weil die Schule behördlich angeordnet ausfällt oder weil der Schulweg zum Beispiel aufgrund von Eisglätte nicht zumutbar ist, muss ein Elternteil nicht zur Arbeit. Zumindest, wenn das Kind nicht älter als zwölf Jahre ist. Das ist die allgemeine Annahme, und die trifft grundsätzlich auch zu. Allerdings lohnt sich ein Blick auf die Details, insbesondere wenn es um die Lohnfortzahlung geht, sagt der auf Arbeitsrecht spezialisierte Hildesheimer Rechtsanwalt Ole Hammer.

Bei dem Thema wird oft auf Paragraf 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verwiesen. Der regelt allerdings nicht die Frage, ob ein Elternteil zum Beispiel bei Schulausfall zu Hause bleiben darf, um das Kind zu betreuen, sondern nur, dass dem besagten Elternteil dann die Fortzahlung des Gehalts zusteht. Konkret geht es dabei um den „Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit unverschuldet aus persönlichen Gründen nicht arbeiten können.“ Beispielhaft werden Hochzeit, Beerdigung eines nahen Angehörigen oder die Erkrankung eines Kindes genannt. Auch die Betreuung eines Kindes bei plötzlichem, behördlich angeordnetem Schulausfall fällt darunter.

Doch Ole Hammer warnt: Für viele Arbeitnehmer greift Paragraf 616 gar nicht – weil in vielen Tarif- und Arbeitsverträgen andere Regelungen vereinbart sind. Zum Beispiel bezahlte freie Tage oder bei Hochzeit, Beerdigung oder auch Umzug. Damit ist der Paragraf 616 allerdings oft „abgedungen“, wie die Juristen sagen, und wird durch die vertragliche Regelung ersetzt. Heißt: Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Betreuung eines von Schulausfall betroffenen Kindes besteht nicht zwingend oder nur unter Bedingungen.

Eine dieser Bedingungen ist laut Hammer, dass betroffene Eltern sich bemühen müssen, eine alternative Betreuung zu finden oder, wenn möglich, von zu Hause aus zu arbeiten – und dies im Zweifel auch nachweisen können müssen. Es könne passieren, dass der Arbeitgeber sagt: „Ich gebe dir frei, aber ich bezahle dir den Tag nicht.“ Weil der Ausfall dann nicht als „unverschuldet“ gelte, so Hammer.

Wer dagegen klage, müsse spätestens vor Gericht nachweisen, dass er „zum Beispiel die in der Nähe wohnenden Großeltern oder Eltern anderer Kinder aus der Klasse oder Nachbarschaft“ gefragt habe, ob sie bei der Betreuung helfen könnten. „Ich empfehle Betroffenen, das dem Arbeitgeber proaktiv nachzuweisen, damit es gar nicht erst zu einem Rechtsstreit kommt“, sagt der Anwalt. Ohnehin sollten Eltern prüfen, wie in ihrem konkreten Fall die Vertrags- und Rechtslage ist. Zur Not müssen Betroffene einen Urlaubstag oder Überstunden nehmen.

Die Nachricht kam für viele Eltern überraschend: Wegen des Winterwetters ist der Unterricht an den allgemein- und berufsbildenden Schulen auch am Donnerstag ausgefallen. Das war nicht das erste Mal in diesem Winter, auch am Mittwoch dieser Woche mussten Schülerinnen und Schüler wegen Schnee und Glätte zu Hause bleiben. Bisher hatte der Landkreis das aber stets einen Tag im Voraus entschieden, sodass Eltern spätestens am Vorabend über den Unterrichtsausfall informiert waren.

Am Donnerstag erreichte sie die Meldung hingegen erst um kurz vor 6 Uhr – und sorgte in Familien und Eltern-Chatgruppen für Aufregung. In der Nacht hatte es zwar geregnet, und auch die Temperaturen lagen weiterhin unter dem Gefrierpunkt, eine größere Warnung vonseiten des Deutschen Wetterdienstes gab

es aber nicht. Warum entschied sich der Landkreis also dafür, die Schule ausfallen zu lassen?

In einer Mail nennt der Landkreis Hildesheim die vorübergehende Einstellung des Busverkehrs als Grund für den kurzfristig anberaumten Schulausfall. Dadurch sei „eine reguläre Beförderung der Schülerinnen und Schüler nicht gewährleistet“. Kreissprecherin Birgit Wilken macht gegenüber der Redaktion deutlich, dass der Kreis in solchen Fällen keinen Entscheidungsspielraum besitzt: kein Schülertransport heißt zwangsläufig kein Unterricht. So solle verhindert werden, dass sich Schüler bei Unsicherheiten auf eigene Faust oder mit den Eltern auf den Weg zur Schule machen und sich so in Gefahr begeben.

Stadt- und Regionalverkehr Hildesheim (SVHI und RVHI) hatten am frühen Donnerstagmorgen ge-

meldet, dass die Busse in Stadt und Landkreis wegen der Witterung bis mindestens 8 Uhr nicht fahren. „Die Sicherheit unserer Fahrgäste sowie die unseres Personals steht für uns an oberster Stelle“, erklärt Ziti Haviri, Leiterin Marketing und Vertrieb beim SVHI, auf Nachfrage der Redaktion. Die Einstellung des Busbetriebs sei ausschließlich aus präventiven Sicherheitsgründen erfolgt. Nach 8 Uhr führen die Busse von SVHI und RVHI wieder, Schnee und Eis sorgten jedoch noch den ganzen Tag über für Verspätungen. Wegen Schneeverwehungen wurden Buslinien teilweise umgeleitet, einige Haltestellen konnten nicht angefahren werden.

Der theoretisch denkbaren Alternative, den Unterricht in einem Fall wie am Donnerstag erst zur dritten oder vierten Schulstunde beginnen zu lassen, erteilt Kreissprecherin Wilken im Gespräch mit der Redak-

tion eine Absage. Und das aus zwei Gründen: Zum einen sei die Aussage der Busbetriebe („bis mindestens 8 Uhr“) zu vage und deshalb nicht belastbar. Sie bezweifle auch, dass sich die Verkehrsbetriebe in derlei Witterungsbedingungen jemals schon Stunden vorher auf einen festen Termin zur Wiederaufnahme des Betriebs festlegen können. Zum anderen seien für die Schülerbeförderung neben den Linienfahrten auch zahlreiche Sonderfahrten nötig – diese kurzfristig auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sei ebenfalls nicht möglich.

Am Winterwetter soll sich den aktuellen Prognosen zufolge nichts ändern, die Temperaturen liegen weiter um den Gefrierpunkt. Der Stadtverkehr behält sich daher vor, Fahrten auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen ausfallen zu lassen oder Busse eine andere Route fahren zu lassen.

„Hut ab!“ vor der Leistung der Eltern

Kreis Hildesheim. Anders als am Tag zuvor kam die Nachricht vom Schulausfall am Donnerstag überraschend – nicht am Vorabend, sondern morgens um 5.47 Uhr, wie Kamilla Dahl, die Leiterin der Grundschule Groß Dungen, unterstreicht. Dass am Vormittag dennoch nur drei von 107 Kindern die Notbetreuung in der Schule nutzen müssen, sei eine bewundernswerte Organisationsleistung der Eltern, sagt die Pädagogin: „Hut ab!“

Auch sie hat zur flächendeckenden Information die Elternvertreter eingeschrieben, die dann ihrerseits – offenbar so gut wie alle – übrigen Eltern per WhatsApp erreicht haben. „Ich würde mir zugegebenermaßen für solche Lagen ein einheitliches Informationssystem wünschen“, sagt sie. Ihr Kollege Heiko Lanclée von der Alfelder Bürgerschule hat das Schulinformationssystem Iserv dafür genutzt. Zehn Mädchen und Jungen sind dennoch in der Bürgerschule erschienen, vermutlich wegen der Kurzfristigkeit, mutmaßt der Schulleiter. Am Mittwoch seien es nur zwei Kinder gewesen. Ähnlich niedrige Zahlen melden auch an-

dere Grundschulleitungen. Die Redaktion hat sie um Antworten im Zusammenhang mit dem Thema Unterrichtsausfall gebeten.

❓ Müssen Grundschulen die Kinder auch betreuen, wenn der Unterricht wetterbedingt ausfällt?

Eindeutig ja. Alle Grundschulen Niedersachsens sind sogenannte Verlässliche Grundschulen; das Schulgesetz schreibt vor, dass die Schule eine Notbetreuung anbietet. Unterricht ist an solchen Tagen nicht vorgeschrieben.

❓ Warum bekommen die Kinder keine Aufgaben, die sie zu Hause bearbeiten müssen?

Weil sie ihr Lernmaterial und ihre Bücher oft in der Schule lassen. Bei mehrtägigem Unterrichtsausfall bemühen sich Schulen, zum Beispiel Aufgabenblätter zu schicken. In der Corona-Krise hat das allerdings teils Wochen gedauert.

❓ Kümmern sich Lehrer um die Kinder in der Notbetreuung?

In der Regel ja, es gibt aber auch

Fälle, in denen pädagogische Mitarbeiter sich um die Kinder kümmern. Nämlich dann, wenn die Lehrer nicht zur Schule kommen können.

❓ Warum sind die Lehrer an solchen Tagen nicht in der Schule?

Man könnte sagen: Lehrer sind auch Menschen. Nicht alle wohnen so, dass sie die Schule zu Fuß erreichen können. Sie müssen aber genau wie die Kinder gefahrlos zur Schule kommen können und sind dafür gegebenenfalls auf Busse und Bahnen angewiesen. Zweitens sind Lehrer oft auch Eltern – stehen also bei Schulausfall unter Umständen selbst vor der Frage, wer ihre Kinder betreut.

❓ Wie erfahren Schulleiter und Schulleiterinnen vom Schulausfall?

Sie erhalten E-Mails vom Landkreis und von der Landesschulbehörde. Viele Schulleiterinnen und Schulleiter geben an, dass sie sich zudem über Medien und die Verkehrsmanagementzentrale vmz-niedersachsen.de informieren.

❓ Wie informieren die Grundschulen die Eltern über den Unterrichtsausfall?

Das ist nicht einheitlich geregelt – und genau das wird seit geraumer Zeit kritisiert. Einige Grundschulen in der Stadt und im Landkreis Hildesheim nutzen die Schulplattform Iserv und stellen dort Nachrichten ein. Andere informieren die Elternvertreter der Klassen zum Beispiel per Telefon oder Mail. Die Eltern teilen dann die Nachricht in WhatsApp-Gruppen, durch die sie in der Regel vernetzt sind. Schulleitungen und Lehrer dürfen WhatsApp nicht benutzen.

❓ Am Donnerstag fahren ab 8 Uhr wieder die Busse. Was spricht dagegen, die Schule ein oder zwei Stunden später beginnen zu lassen?

Aus Sicht der befragten Schulleiterinnen und Schulleiter nichts. Die Kreisverwaltung hält das organisatorisch aber für nicht lösbar, weil sich der Schülertransport nicht ohne Weiteres verschieben lässt. Unklar sei zudem, ob die Wiederaufnahme des Fahrbetriebs sich vorhersagen lasse.

Fahren keine Busse, gibt es keinen Unterricht – das hat am Donnerstag erneut zum Ausfall geführt. Eltern und Arbeitgeber waren gefordert. Hätte alles anders laufen können?

Von Laura Pöschel, Christian Wolters und Tarek Abu Ajamieh